



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9965488 / 2025

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Königsberger Straße 26
40231 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Kfz – Handel und –reparatur

Betreiber:

Autohaus Ulmen GmbH & Co. KG

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

24.03.2025

Dauer der Inspektion vor Ort:

2,25 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **06.08.2025**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9965488 / 2025

2. Umfang der Umweltinspektion

**2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion
Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Abwasserbeseitigung

B) Abfallrecht
Abfallregister
Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

C) Immissionsschutzrecht
Abluft Lackierhalle

D) Sonstiges
/

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

- Aggregate-Instandsetzung (mechanische Werkstatt)
 - Teilelager
 - Kellerräume (inklusive Raum zur Aufstellung des Hydraulikaggregates des Aufzugs)
 - Öllager
 - Direktannahme
 - Fahrzeugaufbereitung
 - Klempnerei / Karosseriewerkstatt (inklusive Trocknungs- und Lackierkabinen)
 - Farblager
 - Außenflächen mit Abfalllager
 - Waschhalle mit Portalwaschanlage
 - Waschhalle zur Handwäsche
 - ehemaliger Aufstellraum der Entkonservierungsanlage
-

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9965488 / 2025

Beschreibung der Mängel:

- 1) Entsorgung der Kabinenfilter unter der falschen Abfallschlüsselnummer (§ 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV, §§ 7, 15 KrWG)
- 2) Entsorgung der Gebinde, in denen sich vorher die für den Lackierbetrieb benötigten Farben, Füller etc. befunden haben, unter der falschen Abfallschlüsselnummer (§ 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV, §§ 7, 15 KrWG)
- 3) Fehlende Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV
- 4) Fehlende Betriebsanweisungen gem. § 44 AwSV
- 5) Unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe im Untergeschoss (§ 62 WHG i.V.m. §§ 17 und 18 AwSV)
- 6) Abstellen gebrauchter Fahrzeuge auf unbefestigten Flächen, auf denen nach Absprache mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz ausschließlich Neuwagen abgestellt werden dürfen. (§§ 5 und 48 WHG)

Geringfügige Mängel: 3, 4, 5 und 6
Erhebliche Mängel: 1 und 2

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.